

**Mitteilung des Senats vom 18. Januar 2022**

**Achte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) zur Befassung die achte Verordnung zur Änderung der 29. Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Es besteht Eilbedürftigkeit, damit die geänderten Quarantäneregelungen – Bremen ist das einzige Bundesland, in dem diese noch nicht umgesetzt worden sind – morgen in Kraft treten können.

Es geht darum, ein einheitliches deutschlandweites Inkrafttreten sicherzustellen. Eine Verzögerung in Bremen wäre mit nicht vertretbaren härteren Grundrechtseingriffen als in den anderen Bundesländern verbunden gewesen.

## **Achte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

### **Artikel 1**

§ 19 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung vom 28. September 2021 (Brem.GBl. S. 658), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 2, 5) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Infizierte Personen und Kontaktpersonen

(1) Einer Person, bei der eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 labor diagnostisch bestätigt wurde (infizierte Person), wird ab der Kenntnis der labor diagnostischen Bestätigung einer Infizierung untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen (Isolierung). Es ist ihr in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Diese Vorgaben entfallen frühestens sieben Tage nach dem Tag der Probenahme, die der Bestätigung nach Satz 1 zugrunde liegt, wenn der Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PoC-Antigentests oder eines PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erbracht wird; ohne Erbringung des Nachweises entfallen die Vorgaben frühestens zehn Tage nach dem Tag der Probenahme. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ist zu beachten.

(2) Bei Beschäftigten in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes entfällt die Pflicht zur Isolierung frühestens nach sieben Tagen, sofern

1. Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht und
2. der Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PoC-Antigentests oder eines PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erbracht wird.

(3) Für eine Person, der vom Gesundheitsamt, von der die Testung vornehmenden Person oder von der die Testung auswertenden Stelle mitgeteilt wurde, dass ein bei ihr durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchgeführter Antigentest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 (Antigentest) ein positives Ergebnis aufweist, gilt die Pflicht zur Isolierung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend für die Dauer von zehn Tagen. Diese Vorgaben entfallen, falls der erste nach dem positiven Antigentest bei dieser Person vorgenommene molekularbiologische PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

(4) Einer Person, die nach eigener Kenntnis, Mitteilung des zuständigen Gesundheitsamtes oder durch Mitteilung der Tageseinrichtung nach § 15 Absatz 4d

1. mit einer infizierten Person engen Kontakt (zum Beispiel mindestens zehn Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als 1,5 Metern oder sehr engen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) hatte, ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 getragen zu haben,
2. sich unabhängig vom Abstand mit einer infizierten Person für einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten in einer relativ beengten Raumsituation

mit schlechter Lüftung befunden hat (eine ausreichende Lüftung liegt vor, soweit raumbezogene arbeitsmedizinische Vorgaben oder die aktuelle Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ umgesetzt werden), auch wenn durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 getragen wurde oder

3. sich mit einer infizierten Person aus derselben Kohorte nach § 15 Absatz 3 Satz 1 über einen Zeitraum von mehr als 30 Minuten in einem Raum befunden hat

(Kontaktperson), wird ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der labordiagnostischen Bestätigung der Infizierung der infizierten Person für einen Zeitraum von zehn Tagen seit dem letztmaligen engen Kontakt nach Nummer 1 oder dem letztmaligen gemeinsamen Aufenthalt in einer relativ beengten Raumsituation nach Nummer 2 oder dem letztmaligen Kontakt innerhalb derselben Kohorte nach Nummer 3 untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, zu verlassen oder in dieser Zeit Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören, soweit das zuständige Gesundheitsamt nicht seine Zustimmung zu einem abweichenden Verhalten erteilt (Quarantäne). Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder einem Balkon ist gestattet. Leben die infizierte Person und die Kontaktperson in einem gemeinsamen Haushalt und bestanden bei der infizierten Person bereits vor der Testung Symptome, besteht die Absonderungspflicht nach Satz 1 für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Symptombeginn. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ist zu beachten.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt nicht für medizinisches Personal, soweit diese eine geeignete persönliche Schutzausrüstung getragen hat.

(6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 endet die Quarantäne für Kontaktpersonen frühestens nach sieben Tagen, sofern die Kontaktperson über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests verfügt. Abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 endet die Quarantäne von Kontaktpersonen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 frühestens ab dem fünften Tag nach dem letzten Kontakt innerhalb derselben Kohorte, wenn die Kontaktperson über ein während der Absonderung ermitteltes negatives Testergebnis frühestens vom fünften Tag ab dem letzten Kontakt in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt. Wird das negative Testergebnis nach Satz 1 mithilfe eines Tests zur Eigenanwendung ermittelt, hat eine sorgeberechtigte Person der Kontaktperson die Testung zu beaufsichtigen. Die Aufsichtsperson hat der Leitung der Einrichtung nach § 15 Absatz 1 vor dem ersten Besuch der Einrichtung nach der Absonderung eine schriftliche Versicherung über den erfolgten Test und dessen Ergebnis vorzulegen. Die Versicherung ist von der Einrichtung für einen Zeitraum von zwei Wochen nach Beendigung der Absonderung datenschutzkonform aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu vernichten. Unterbleibt die Versicherung, ist die Kontaktperson für die Dauer des in Absatz 4 Satz 1 genannten Zeitraums von dem Besuch der Einrichtung auszuschließen.

(7) Maßgeblich für die Bestimmung des letztmaligen Kontakts nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, eines letztmaligen gemeinsamen Aufenthalts in einer relativ beengten Raumsituation nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder eines Kontakts innerhalb derselben Kohorte nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 ist in zeitlicher Hinsicht,

1. solange die infizierte Person keine Symptome entwickelt (asymptomatischer Fall), der zweite Tag vor der Probeentnahme für die labordiagnostische Testung der infizierten Person bis zum zehnten Tag nach dem Probenahmedatum,
2. bei Auftreten von Symptomen bei der infizierten Person (symptomatischer Fall), der zweite Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei der infizierten Person bis zum zehnten Tag nach Symptombeginn oder

3. bei einem positiven Ergebnis eines PCR-Pooltests der Tag der Probenahme.

(8) Im Übrigen bleibt die Befugnis des zuständigen Gesundheitsamtes, auf der Grundlage von § 30 des Infektionsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im Einzelfall eine Absonderungsanordnung zu erlassen, unberührt.

(9) Ist die betroffene Person nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 minderjährig, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der häuslichen Isolation verantwortlich.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

### **Begründung der Achten Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

#### **Begründung:**

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Achte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

#### **Allgemeines**

Anfang Dezember 2021 ist die Omikron-Variante erstmalig in Bremen detektiert worden. Seitdem ist ein starker Anstieg der Neuinfektionszahlen aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikron-Variante zu verzeichnen. Infolge dessen ist in den nächsten Wochen mit einer deutlichen Erhöhung von Fällen zu rechnen, in denen sich infizierte oder Kontaktpersonen absondern müssen. Um die Funktionsfähigkeit insbesondere in der sogenannten kritischen Infrastruktur (KRITIS) trotz möglicherweise auftretendem Personalmangel aufrecht erhalten zu können, soll die Dauer der Isolierung beziehungsweise Quarantäne verkürzt werden.

#### **Zu Artikel 1**

In Absatz 1 wird die Dauer der Isolierung von bislang 14 auf 7 Tage verkürzt für den Fall, dass die infizierte Person ein negatives Testergebnis vorweisen kann. Für den Fall, dass sich die infizierte Person nicht vorzeitig freitesten kann oder will, endet die Isolierung nach zehn Tagen. Damit die Isolierung nicht durch die Dauer der Labortestung wieder verlängert wird, werden die sieben beziehungsweise zehn Tage ab dem Tag der Probenahme gerechnet, die dem Nachweis der Infektion nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde liegt.

Der Hinweis auf § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung hat hier ebenso wie in Absatz 4 lediglich deklaratorischen Charakter und soll verdeutlichen, dass die Pflicht zur Absonderung nicht für geimpfte oder genesene Personen besteht, es sei denn, diese unterfallen auch nach den Empfehlungen des RKI einer Absonderungspflicht.

Durch Absatz 2 wird die Pflicht zur Isolierung für infizierte Beschäftigte in Einrichtungen, in denen Angehörige besonders vulnerabler Gruppen leben, für mindestens sieben Tage angeordnet. Sie entfällt auch nach Ablauf dieser Zeit nur, wenn die vorgeschriebenen Kriterien erfüllt sind.

Nach Absatz 3 Satz 1 soll auch die Dauer der Isolierung für Personen, deren Infektion mittels eines Antigentests festgestellt wurde, auf zehn Tage verkürzt werden, wobei die Möglichkeit zur Freitestung durch einen PCR-Test erhalten bleibt.

Aus Absatz 5 werden die Ausnahme von der Absonderungspflicht für geimpfte und genesene Personen sowie die Rückausnahme für Patient:innen in medizinischen Einrichtungen und Bewohner:innen in stationären Pflegeeinrichtungen gestrichen, da die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes hierzu abschließende Regelungen trifft.

Absatz 6 Satz 1 legt die Möglichkeit der Freitestung aus der Quarantäne für Kontaktpersonen nunmehr einheitlich nach sieben Tagen fest und unterscheidet nicht mehr nach der Art des erforderlichen negativen Tests.

Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell überarbeitet und die Absätze werden neu nummeriert.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten geregelt.